

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-006

# **Amtliche Mitteilung**

29.04.2026

**IT-Nutzungsordnung**

**der Fachhochschule Dortmund**

# **IT-Nutzungsordnung der Fachhochschule Dortmund**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Präambel und Geltungsbereich .....	2
§ 2 Nutzungsberechtigung und Nutzungsantrag .....	2
§ 3 Nutzungszulassung und Nutzungsumfang .....	4
§ 4 Nutzungsbeschränkung und -ausschluss .....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzenden.....	6
§ 6 Befugnisse und Informationspflichten der Hochschule.....	9
§ 7 Haftung der Nutzenden.....	9
§ 8 Haftung der Hochschule .....	10
§ 9 Weitere Regelungen .....	10
§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	11

## **§ 1 Präambel und Geltungsbereich**

Die Nutzung von Informationstechnologie (IT) ist für die Fachhochschule Dortmund von zentraler Bedeutung und unterstützt wesentlich die akademischen und verwaltungstechnischen Arbeitsprozesse. Mit dieser wachsenden Abhängigkeit steigen die betrieblichen Anforderungen an die IT, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Gleichzeitig nehmen externe sowie interne Richtlinien, Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen mit IT-Bezug zu, welche unter dem Begriff der IT-Compliance zusammengefasst werden. Dies umfasst u.a. Aspekte der IT-Sicherheit, des Datenschutzes, der digitalen Barrierefreiheit sowie der Vertretung von Beschäftigteninteressen. Im Hinblick auf diese komplexen Anforderungen stellt die IT-Nutzungsordnung einen wichtigen Baustein dar, um die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen und die Integrität der Hochschul-IT mit besonderem Fokus auf IT-Compliance und -Sicherheit zu wahren.

Diese IT-Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Informations- und Kommunikations-Systeme (IuK-Systeme), bestehend aus Rechnern, Kommunikationsnetzen und sonstigen Einrichtungen der digitalen Informationsverarbeitung einschließlich Software und IT-Diensten. Sie gilt auch für die IuK-Systeme der Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten. Die Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten können eigene, abweichende IT-Nutzungsordnungen für diejenigen ihrer IuK-Systeme erlassen, bei denen bzw. soweit der Nutzungszugang nicht über die zentrale Hochschul-IT erfolgt. Im Folgenden werden alle IuK-Systeme der zentralen Hochschul-IT sowie der Bereiche, die Fachbereiche und sonstige Organisationseinheiten umfassen, zusammengefasst als Hochschul-IT bezeichnet.

## **§ 2 Nutzungsberechtigung und Nutzungsantrag**

(1) Nutzungsberechtigt sind:

- a) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Dortmund.

Nutzungsberechtigt auf Antrag sind:

- b) Beauftragte der Fachhochschule Dortmund zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. ihres Auftrages,
  - c) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes NRW oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen,
  - d) Mitglieder sonstiger staatlicher Forschungs- und Bildungseinrichtungen, der Studierendenwerke und Behörden des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen,
  - e) sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern hierdurch die Belange der unter a) bis d) genannten Nutzenden nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die IuK-Systeme werden für hochschulbezogene Zwecke bereitgestellt. Eine sozialadäquate private Nutzung des Internets wird geduldet, begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

Die private Nutzung dienstlicher E-Mail-Postfächer, zentraler IT-Infrastrukturen und lizenzierter Hochschulsoftware ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können durch besondere Vereinbarungen geregelt werden. Die erweiterte private Nutzung von Hardwareressourcen auf überlassenen Endgeräten richtet sich nach deren Bereitstellungsart. Sie ist auf vollständig zentral administrierten Geräten ausgeschlossen. Auf selbstverwalteten Geräten oder Systemen mit technischer Datentrennung ist sie eigenverantwortlich zulässig, sofern die Vorgaben der Informationssicherheit eingehalten werden und der sichere Betrieb der IuK-Systeme nicht beeinträchtigt wird; ein technischer Support der privaten Nutzung ist ausgeschlossen. Eine private kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich untersagt. Die Nutzung der IuK-Systeme im Rahmen von Nebentätigkeiten ist nur zulässig, sofern die Inanspruchnahme der Hochschuleinrichtungen nach den geltenden nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen vorab ausdrücklich genehmigt wurde.

- (3) Die Nutzung unter § 2 (2) hat durch Angehörige der Fachhochschule Dortmund stets mit Bedacht, Sorgfalt und im besonderen Bewusstsein ihrer zu erfüllenden Vorbildfunktion zu erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Nutzung der IuK-Einrichtungen und -Dienste der Hochschule erfolgt bei Studierenden durch die Einschreibung bzw. bei Beschäftigten durch den Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses. Bei den sonstigen Mitgliedern und Angehörigen gemäß Abs. 1 a) erfolgt sie durch eine entsprechende Erklärung.
- (5) Der Antrag für die Gruppen in Abs. 1 b) bis e) soll unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts oder mittels eines vorgegebenen elektronischen Antrags u. a. folgende Angaben enthalten:
  - a) Personen- und hochschulrelevante Informationen (u. a. Name, Anschrift, Status innerhalb der Hochschule) der\*des Nutzendenden,
  - b) ggf. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
  - c) ggf. gewünschte Informations- und Kommunikations-Ressourcen (IuK-Ressourcen),
  - d) Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die\*den Nutzendenden
  - e) Kenntnisnahmeerklärung bzw. Anerkennung dieser Ordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Betriebsregelungen.

### **§ 3 Rollen und IT-Ansprechpersonen in der Hochschule**

- (1) Nutzende im Sinne dieser Ordnung sind die nach § 2 Nutzungsberechtigten. Sie nutzen die IuK-Systeme in eigener Verantwortung und im Rahmen der in dieser Ordnung festgelegten Rechte und Pflichten.
- (2) IT-Personal im Sinne dieser Ordnung umfasst die Mitarbeitenden der zentralen Hochschul-IT sowie der Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten, die mit der Einrichtung, Administration, Unterstützung und Weiterentwicklung der IuK-Systeme beauftragt sind.

Sie handeln im Auftrag der Hochschule und sind insbesondere befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben Weisungen zum technischen Betrieb und zur IT-Sicherheit zu erteilen.

- (3) Für Fragen zu Datenschutz und Informationssicherheit stehen zusätzlich die/der Datenschutzbeauftragte und die/der Informationssicherheitsbeauftragte der Hochschule als Ansprechpersonen zur Verfügung.

#### **§ 4 Nutzungszulassung und Nutzungsumfang**

- (1) Jede\*r Nutzende erhält die Nutzungsmöglichkeit an den IuK-Systemen, die für ihren\*seinen Status und ihre\*seine Benutzergruppe üblicherweise erforderlich sind, bei der Beantragung für ein bestimmtes Projekt nur im Rahmen des Projekts. Die Zulassung zu weiteren IuK-Systemen kann die zentrale Hochschul-IT bzw. der zuständige Bereich bei Bedarf einrichten. Soweit nicht ausdrücklich zugestanden, besteht kein Recht auf die Nutzung bestimmter IuK-Systeme. Dies gilt nicht für Studierende, soweit bestimmte Systeme für die Durchführung des Studiums erforderlich sind. Die Nutzung kann immer nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen gewährt werden. Soweit IuK-Systeme aufgrund von Lizenz- oder Betriebsbestimmungen besonderen Auflagen oder Beschränkungen unterliegen, wird die Nutzung nur in diesem Rahmen gewährt. Wenn die Kapazitäten nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, sollen die Betriebsmittel entsprechend der Reihenfolge in § 2 Abs. 1 kontingentiert werden, so dass Mitglieder und aktive Angehörige Vorrang bei der Nutzung haben. Bei weiterhin unzureichenden Kapazitäten erfolgt die Vergabe nach fachlicher Notwendigkeit und individueller Bedarfsmeldung.
- (2) Es wird keine ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit der IuK-Systeme gewährleistet. Soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs, zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzendendaten erforderlich ist, kann das jeweils zuständige IT-Personal die Nutzung vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder einzelne Nutzendenkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzenden hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Mit dem Tag nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, der Exmatrikulation oder dem Wegfall eines sonstigen hochschulbezogenen Status wechselt das jeweilige Nutzendenkonto automatisch in den Ehemaligen-Status. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten richten sich nach der jeweils gültigen IT-Alumnieregelung. Dies gilt nicht für die Gruppen in § 2 Abs. 1 b) bis e). Sollte für Nutzende aus diesen Gruppen der Ehemaligen-Status erforderlich sein, muss dieser gesondert beantragt werden.

## § 5 Nutzungsbeschränkung und -ausschluss

- (1) Die Nutzungserlaubnis kann dauerhaft oder vorübergehend sowie ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
  - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Hochschule, Hochschul-IT und/oder das Nutzendenkonto (z. B. durch Schadprogramme oder unerlaubte Übernahme des Kontos durch Dritte) vorliegen,
  - c) das geplante Vorhaben der\*des Nutzenden nicht mit den in § 2 Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
  - d) die Kapazität der Ressourcen für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
  - e) besondere Datenschutz- und/oder Geheimhaltungserfordernisse bestehen oder,
  - f) der Fall § 4 Abs. 3 vorliegt; hierbei wird die Nutzung auf den üblichen Bedarf nach Status-Beendigung reduziert und kann auf Antrag wieder erweitert werden.
- (2) Nutzende können vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung der Ressourcen ausgeschlossen oder in der Nutzung beschränkt werden, wenn
  - a) schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung verstoßen wird (missbräuchliches Verhalten),
  - b) hinreichende Anhaltspunkte für eine strafbare oder ordnungswidrige Nutzung der Ressourcen bestehen, insbesondere bei:
    - Ausspähen von Daten (§§ 202a bis 202d StGB),
    - Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB),
    - Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB),
    - Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§ 270 StGB),
    - Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
    - Computerbetrug (§ 263a StGB),
    - Verbreitung pornographischer Darstellungen, insbesondere gewalt-, kinder- und jugendpornographische Inhalte (§§ 184 bis 184d StGB),
    - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder Volksverhetzung (§ 130 StGB),
    - Ehrdelikten wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
    - Strafbaren Urheberrechtsverletzungen (§§ 106 ff. UrhG), insbesondere unerlaubter Vervielfältigung von Software oder Umgehung technischer Schutzmaßnahmen.
- (3) Über Absatz 2 hinaus kann die Fachhochschule Dortmund Nutzende im Ruhestand ganz oder teilweise von der Nutzung der IT-Infrastruktur ausschließen, wenn deren Verhalten unangemessen ist und/oder den Ruf der Hochschule schädigt.

Als unangemessenes Verhalten gelten insbesondere diffamierende, diskriminierende oder beleidigende Inhalte, die über E-Mail-Adressen oder Social-Media-Kanäle verbreitet werden, sofern ein Bezug zur Fachhochschule Dortmund erkennbar ist. Gleiches gilt für Darstellungen oder Handlungen, die dem Ansehen der Fachhochschule Schaden zufügen können. Über Maßnahmen nach diesem Absatz entscheidet das Rektorat nach sorgfältiger Prüfung.

- (4) Vor jeder Entscheidung über eine Nutzungsbeschränkung oder einen -ausschluss ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In besonders dringenden Fällen kann eine sofortige Nutzungsbeschränkung erfolgen und die Anhörung nachgeholt werden. Die Entscheidung über einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss trifft ein Rektoratsmitglied, die\*der Informationssicherheitsbeauftragte\*r oder die\*der (stellv.) CIO bzw. gemäß Absatz 3 das Rektorat.
- (5) Betroffene Personen haben das Recht, gegen Entscheidungen gemäß Absätzen 2 bis 4 Einspruch einzulegen und ihre Sichtweise darzulegen. Das Rektorat überprüft den Einspruch unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und trifft eine endgültige Entscheidung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzenden**

- (1) Die Nutzenden haben das Recht,
  - a) die für ihren Status, ihre Aufgaben und den jeweiligen Nutzungszweck erforderlichen IuK-Systeme und IT-Dienste der Hochschule im Rahmen dieser Ordnung und der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen,
  - b) transparent über angebotene IT-Dienste, geltende Betriebsregelungen, IT-Sicherheitsrichtlinien, Nutzungsbedingungen sowie über wesentliche Änderungen, Nutzungsbeschränkungen, Wartungsarbeiten und sicherheitsrelevante Vorfälle informiert zu werden, soweit sie hiervon betroffen sind,
  - c) auf einen sicheren und datenschutzkonformen Betrieb der IuK-Systeme und IT-Dienste sowie auf Wahrung der Vertraulichkeit ihrer personenbezogenen Daten und ihrer personenbezogenen Kommunikation; Einsichtnahmen in Kommunikationsinhalte sind nur in den in dieser Ordnung geregelten Ausnahmefällen zulässig (§ 7(4)),
  - d) auf eine faire und nachvollziehbare Vergabe von IT-Ressourcen, insbesondere bei begrenzten Kapazitäten, sowie auf Gleichbehandlung innerhalb der jeweiligen Nutzer\*innengruppen,
  - e) auf angemessene Unterstützung bei der Nutzung der IT-Dienste, insbesondere durch Service-Desk, Dokumentationen, Beratung und – soweit angeboten – Schulungs- und Weiterbildungsangebote, um die in dieser Ordnung genannten Pflichten erfüllen zu können,
  - f) vor Entscheidungen über Nutzungsbeschränkungen oder -ausschlüsse nach Möglichkeit angehört zu werden sowie gegen solche Entscheidungen Einspruch einzulegen und eine Überprüfung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu verlangen,

- g) bei Änderungen von Passwörtern, Zugriffsrechten oder sonstigen, ihr Nutzendenkonto betreffenden Schutzmaßnahmen unverzüglich informiert zu werden, soweit dem nicht zwingende Sicherheitsgründe oder gesetzliche Vorgaben entgegenstehen.
- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet,
- a) die jeweils geltenden IT-Sicherheitsrichtlinien einzuhalten,
  - b) vom Anbieter oder von der Hochschule gestellte Nutzungsbedingungen, die für spezifische Anwendungen gelten, einzuhalten,
  - c) alles zu unterlassen und zu unterbinden, was den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit der IuK-Einrichtungen der Hochschule stört bzw. stören könnte,
  - d) alle IuK-Systeme und sonstige Einrichtungen der zentralen Hochschul-IT sowie der Bereiche sorgfältig und schonend zu behandeln,
  - e) durch ihr Verhalten für die Abwehr von jeglicher Schadsoftware Sorge zu tragen,
  - f) fremde Kennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
  - g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzenden zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzenden nicht ohne deren Einwilligung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
  - h) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der zentralen Hochschul-IT oder den zuständigen Bereichen zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
  - i) von der zentralen Hochschul-IT bzw. den zuständigen Bereichen bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist,
  - j) den Weisungen in Bezug auf den technischen Betrieb oder die IT-Sicherheit des IT-Personals der Fachhochschule Dortmund – auch in den Fachbereichen und zentralen Einheiten – Folge zu leisten,
  - k) die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
  - l) Störungen, Beschädigungen und Fehler an IuK-Systemen nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem IT-Personal des zuständigen Bereichs zu melden,
  - m) jegliche nicht genehmigte Manipulation oder sonstige technische Veränderung an den IuK-Systemen der Hochschule zu unterlassen (Zulässig sind ausschließlich Nutzendeneinstellungen und Personalisierungen innerhalb der von den Systemen ausdrücklich vorgesehenen und freigegebenen Konfigurationsmöglichkeiten).

Unzulässig sind insbesondere Eingriffe in Hard- oder Software, Betriebssysteme, System- und Konfigurationsdateien, sicherheitsrelevante Einstellungen sowie Netzwerk- und Zugriffsstrukturen.),

- n) auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
  - o) bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzrichtlinien einzuhalten,
  - p) auf Dienstgeräten zusätzliche Software nur eigenständig zu installieren oder einzusetzen, wenn sie für dienstliche Aufgaben in Lehre, Forschung, Studium oder Verwaltung bzw. die persönliche Arbeitsorganisation sinnvoll ist, den sicheren Betrieb der Hochschul-IT nicht beeinträchtigt und den Vorgaben der IT-Compliance der Hochschule nicht widerspricht,
  - q) bei der Nutzung eigener Endgeräte (Bring Your Own Device, BYOD) im Hochschulnetz die Regelungen dieser Ordnung sowie die von der Hochschule bekanntgegebenen Hinweise zur IT-Sicherheit zu beachten; die Hochschule kann die Nutzung eigener Endgeräte in bestimmten Netzbereichen oder für einzelne Dienste, insbesondere im Verwaltungsnetz sowie bei besonders schützenswerten Systemen, Anwendungen und Datenverarbeitungsprozessen, einschränken oder ausschließen,
  - r) sicherheitsrelevante Vorfälle (z. B. Verdacht auf Schadsoftware, Datenverlust, unbefugter Zugriff, Geräteverlust) unverzüglich an die Hochschul-IT sowie, falls zutreffend, die betroffene Organisationseinheit zu melden und auf weitere Anweisungen zu warten. Die weiteren Abläufe regelt das Notfallmanagement (BCM – Business Continuity Management) der Hochschule,
  - s) für dienstliche Zwecke die E-Mail-Kommunikation ausschließlich über die von der Fachhochschule Dortmund bereitgestellte E-Mail-Adresse zu führen.
  - t) die von der Fachhochschule Dortmund bereitgestellten Endgeräte sind mit Ausscheiden aus dem Dienst bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses umgehend zurückzugeben.
- (3) Die Sicherung von Daten liegt in der Verantwortung der Nutzenden. Diese Verantwortung umfasst insbesondere den Schutz der Daten vor unerlaubtem Zugriff oder Manipulation durch Dritte. Des Weiteren verantworten die Nutzenden auch die angemessene Sicherung von dienstlichen Daten zum Zwecke der Wiederherstellung, insoweit diese ausschließlich auf den Endgeräten vorgehalten werden.

### **§ 7 Befugnisse und Informationspflichten der Hochschule**

- (1) Digitale-Dienste-Verantwortliche (im Sinne der IT-Ordnung § 3(2)) sind im Rahmen ihres Aufgabensbereichs befugt, technische und organisatorische Maßnahmen zum Betrieb, zur Sicherheit und zur Funktionsfähigkeit der hochschulweiten IT-Infrastruktur durchzuführen. Dies umfasst insbesondere das Anlegen, Ändern, Sperren und Löschen von Nutzendenkonten sowie die Verwaltung von Zugriffsrechten. Dabei gelten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Transparenz.
- (2) Bei erforderlichen Änderungen von Passwörtern, Zugriffsrechten auf persönliche Daten und Dateien sowie weiteren nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind die betroffenen Nutzenden unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Hochschule ist berechtigt, Verbindungs- und Nutzungsdaten zu erheben, zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies erforderlich ist:
  - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Systembetriebs,
  - b) zur Ressourcenplanung, Lastverteilung und Systemadministration,
  - c) zum Schutz personenbezogener Daten anderer Nutzenden,
  - d) zur Erkennung und Beseitigung technischer Störungen sowie zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen,
  - e) zur Abwehr und Prävention von Cyberangriffen und sicherheitsrelevanten Vorfällen.
- (4) Eine Einsichtnahme in Inhalte personenbezogener Kommunikation sowie in private Datenbestände bei privater Nutzung nach § 2 (2), also z. B. dienstliche E-Mail-Postfächer, Dateiablagen oder lokale Datenträger von Endgeräten, ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis der\*des betroffenen Nutzenden zulässig. Ist eine rechtzeitige Einholung der Einwilligung nicht möglich und liegt eine akute Gefährdungslage vor, kann eine Einsichtnahme durch die Digitale-Dienste-Verantwortlichen (im Sinne der IT-Ordnung § 3(2)) ausnahmsweise auch ohne Zustimmung erfolgen. In einem solchen Fall sind der\*die Datenschutzbeauftragte, der\*die Informationssicherheitsbeauftragte sowie die zuständige Personalvertretung oder gewählte Vertrauensperson unverzüglich einzubeziehen.
- (5) Alle Maßnahmen nach Absatz 4 sind zu dokumentieren. Die betroffene Person ist nach Wegfall des Gefahrenmoments bzw. nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 8 Haftung der Nutzenden**

- (1) Die Hochschule kann von Nutzenden Ersatz für alle Schäden verlangen, die dadurch entstehen, dass sie die IuK-Ressourcen oder ihre Nutzungsberechtigung schuldhaft missbräuchlich oder rechtswidrig verwenden oder schuldhaft gegen Pflichten aus dieser Ordnung verstoßen.

- (2) Die Hochschule kann von Nutzenden auch Ersatz für Schäden verlangen, die dadurch entstehen, dass Dritte die ihnen zugewiesenen Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten verwenden, sofern die Nutzenden diese Drittnutzung zu vertreten haben; dies ist insbesondere der Fall bei einer Weitergabe von Nutzerkennungen, Passwörtern oder vergleichbaren Authentifizierungsmerkmalen an Dritte.
- (3) Nutzende müssen die Hochschule von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die wegen eines schuldhaft missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzenden im Zusammenhang mit der Nutzung der IuK-Ressourcen gegen die Hochschule geltend gemacht werden; dies umfasst auch die angemessenen Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung. Die Hochschule informiert die Nutzenden über entsprechende Inanspruchnahmen und beteiligt sie – soweit gesetzlich vorgesehen – an einem gerichtlichen Verfahren.

### **§ 9 Haftung der Hochschule**

- (1) Haftungsansprüche von Nutzenden gegen die Hochschule, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur, wenn der Hochschule, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern oder den Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient (Erfüllungsgehilfen), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf solche typischen und voraussehbaren Schäden begrenzt, mit denen bei Begründung des Nutzungsverhältnisses gerechnet werden musste.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Fehlerfreiheit der von ihr bereitgestellten IT-Dienste, insbesondere von Programmen, Anwendungen und Informationen. Ansprüche wegen Schäden, die aus der Nutzung oder der Nichtnutzbarkeit dieser IT-Dienste entstehen, sind ausgeschlossen, soweit nicht Absatz 1 eingreift.
- (3) Ansprüche wegen Datenverlusten sowie wegen Schäden, die insbesondere durch unbefugte Zugriffe Dritter auf Daten oder durch die vorübergehende oder dauerhafte Nichtverfügbarkeit der von der Hochschule bereitgestellten IT-Infrastruktur entstehen, sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit nicht Absatz 1 eingreift.
- (4) Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie etwaige Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben unberührt.

### **§ 10 Weitere Regelungen**

- (1) Die Einhaltung der IT-Compliance muss gewährleistet sein. Dies schließt sowohl externe als auch interne Richtlinien, Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen ein. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit, digitale Barrierefreiheit sowie dem Geltungsbereich der Personalräte gemäß des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

- (2) Die veröffentlichten IT-Sicherheitsrichtlinien, die für die Nutzenden gelten, sind dem Intranet zu entnehmen. Alle IT-Nutzenden sind verpflichtet, die im Intranet veröffentlichten IT-Sicherheitsrichtlinien zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- (3) Die Bestimmungen zum Betrieb von Informations-, Kommunikations- und vernetzter Medientechnik sowie deren Haftung legt die IT-Ordnung fest.

### **§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die IT-Nutzungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 22.06.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 15.04.2026.

Dortmund, den 29.04.2026

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Appel